Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde im Dahme-Seenland

Vom 16./17./19./23./26. Oktober 2023

(KABl. Nr. 187, S. 311)

Die Gemeindekirchenräte der evangelischen Kirchengemeinden Groß Köris, Halbe, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Oderin und Teupitz haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz (KGSG) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region haben sich die Christen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Köris, Halbe, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Oderin und Teupitz zur „Evangelischen Gesamtkirchengemeinde im Dahme-Seenland“ zusammengeschlossen. Sie verpflichten sich, auf den verschiedenen Entscheidungsebenen geschwisterlich miteinander zum Wohl der Kirche und ihrer Mitglieder zusammenzuwirken und zusammenzuwachsen. Im Vertrauen auf Gottes verbindenden Geist wollen sie Gemeinde in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen leben und für andere Menschen erfahrbar machen.

§ 1
Die Gesamtkirchengemeinde

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung durch Vereinigung der oben genannten Kirchengemeinden entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Dahme-Seenland wird in sechs Ortskirchen mit den kommunalen Orten und Ortsteilen gemäß des Anhangs zu dieser Satzung gegliedert:

1. Groß Köris,
2. Halbe,
3. Märkisch Buchholz,
4. Münchehofe,
5. Oderin,
6. Teupitz.

(2) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Dahme-Seenland hat folgenden Sitz: Kirchstraße 3, 15755 Teupitz.

(3) $_1$Das beschlussfassende Organ der Gesamtkirchengemeinde ist der Gemeindekirchenrat (GKR). $_2$Die Ortskirchenräte arbeiten je für ihren Bereich in enger Abstimmung mit

dem Gemeindekirchenrat zusammen. [3]Näheres kann eine vom GKR beschlossene Geschäftsordnung regeln.

(4) [1]Das beratende Gremium der Gesamtkirchengemeinde ist die Zusammenkunft aller Ortskirchenräte. [2]Sie soll einmal jährlich vom Gemeindekirchenrat einberufen werden.

§ 2
Der Gemeindekirchenrat

(1) [1]Der Gemeindekirchenrat nimmt alle ihm durch die Grundordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, sofern sie nicht den Ortskirchenräten übertragen sind. [2]Er kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Entscheidungen Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

(2) [1]Der Gemeindekirchenrat sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde und die Ausführung seiner Beschlüsse. [2]Zu diesem Zweck stellt er einen Geschäftsverteilungsplan für die beruflich und ehrenamtlich ausgeübten Dienste im GKR auf, der den Ortskirchenräten zur Kenntnis gegeben wird.

(3) [1]Der Gemeindekirchenrat besteht aus:

1. den Inhaberinnen und Inhabern einer Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde sowie den dauerhaft in eine solche Stelle Entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst),
2. jeweils zwei stimmberechtigten Mitgliedern aus jeder Ortsgemeinde. [2]Diese werden nach jeder Ältestenwahl von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. [3]Jede Ortsgemeinde wählt ein stellvertretendes Mitglied. [4]Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen an den Sitzungen im Vertretungsfall teil. [5]Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. [6]Der Gemeindekirchenrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. [7]Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend,
3. bis zu zwei berufenen Mitgliedern gemäß Artikel 18 der Grundordnung.

(4) [1]Die für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflich Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst können an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht, ohne Stimmrecht teilnehmen. [2]Fragen, die ihren Dienst betreffen, müssen mit ihnen beraten werden.

§ 3
Die Ortskirchenräte

(1) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:

1. das kirchliche Leben vor Ort,
2. die Nutzung der in den Ortskirchen vorhandenen kirchlichen Gebäude,[1]

3. die Verwendung eines für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Budgets für z. B. Sachkosten und Energiekosten,
4. die Verwendung des Gemeindekirchgelds aus dem Gebiet der Ortskirche sowie die gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen zu Gunsten der Ortskirche,
5. Verwendung der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen,

(2) Der GKR bestimmt auf Vorschlag der Ortskirchenräte Wirtschafter kraft Auftrags für die entsprechenden Budgets der Ortskirchen.

(3) [1]Die Ortskirchenräte beraten den Gemeindekirchenrat in allen Fragen, die ihre Ortskirchen betreffen. [2]Sie geben Empfehlungen ab, insbesondere zu Pflege, Instandhaltung, Vermietung, Verpachtung und Verkauf von Immobilien und Liegenschaften sowie zu Rechtsgeschäften und Aufträgen, die im Zusammenhang mit diesen stehen.

(4) [1]Bei der Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindekirchenräte zu Ortskirchenräten. [2]Die Ortskirchenräte werden aus den nach § 6 Absatz 1 Kirchengemeindestrukturgesetz gewählten und berufenen Ältesten gebildet.

(5) [1]Für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz wählt der Ortskirchenrat je eines seiner Mitglieder. [2]Der oder die Vorsitzende und seine Stellvertretung wirken bei der Vorbereitung der Sitzungen und der Ausführung der Beschlüsse zusammen. [3]In Fällen, die keinen Aufschub dulden, hat der oder die Vorsitzende bis zum Zusammentritt des Ortskirchenrats einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. [4]Im Übrigen gilt Artikel 23 der Grundordnung entsprechend.

§ 4
Änderungen und Inkrafttreten

(1) Änderungen und Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindekirchenrates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

(2) Diese Satzung[2] tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

---

1 Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 2.

2 Vorstehende Satzung wurde am 7. November 2023 mit folgender Maßgabe durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:
In § 3 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gebäude“ die Wörter „, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindearbeit gewidmet sind“ ergänzt.

Anhang

Ags	Ort	Ortsteil	PBZ-Schl.	Kirchengemeinde Name	Kirchenkreis KOE	Kirchenkreis Bezeichnung
12061192	Groß Köris	Groß Köris	03786041	Groß Köris	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061192	Groß Köris	Klein Köris	03786041	Groß Köris	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061192	Groß Köris	Löpten	03786041	Groß Köris	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061192	Groß Köris	Neubrück	03786041	Groß Köris	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe	Massow	03786042	Halbe	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe		03786042	Halbe	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe	Freidorf	03786043	Oderin	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe	Teurow	03786043	Oderin	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061328	Märkisch Buchholz	Köthen	03786043	Märkisch Buchholz	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061328	Märkisch Buchholz		03786043	Märkisch Buchholz	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061510	Unterspreewald	Neuendorf am See	03786044	Evangelische Kirchengemeinde Münchehofe	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061344	Münchehofe	Hermsdorf	03786044	Evangelische Kirchengemeinde Münchehofe	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061344	Münchehofe	Birkholz	03786044	Evangelische Kirchengemeinde Münchehofe	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12067481	Storkow (Mark)	Groß Eichholz	03786044	Evangelische Kirchengemeinde Münchehofe	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061344	Münchehofe		03786044	Evangelische Kirchengemeinde Münchehofe	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061405	Rietzneuendorf-Staakow	Staakow	03786045	Oderin	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe	Brand	03786045	Oderin	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe	Staakmühle	03786045	Oderin	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe	Briesen	03786045	Oderin	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061216	Halbe	Oderin	03786045	Oderin	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061492	Teupitz	Tornow	03786048	Evangelische Kirchengemeinde Teupitz	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061492	Teupitz	Neuendorf	03786048	Evangelische Kirchengemeinde Teupitz	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061448	Schwerin		03786048	Evangelische Kirchengemeinde Teupitz	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061492	Teupitz	Egsdorf	03786048	Evangelische Kirchengemeinde Teupitz	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming
12061492	Teupitz		03786048	Evangelische Kirchengemeinde Teupitz	03786	Ev. Kirchenkreis Zossen-Fläming